

§8

Haftungsausschluß

Bei Veranstaltungen bzw. Versammlungen des Vereins haftet ausschließlich der Verursacher für entstandene Schäden.

§9

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und sind jeweils für ein Jahr im voraus zu entrichten.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Kinderkrebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Verein kann aufgelöst werden durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins zum Thema hat, muß ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Wochen vorher in schriftlicher Form einladen.

Der Verein MID - Motorrad Initiative Deutschland wurde am 23. 11. 1997 gegründet
Die Satzung der MID wurde am 13.07.98 geändert

Der Verein wurde am 4. August 1998 unter der Nr. 3728 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

Sitz der Verwaltung des Vereins:
c/o Herbert Pieper
Walter-Schmedemann-Straße 2
22419 Hamburg

SATZUNG



MOTORRAD INITIATIVE DEUTSCHLAND

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „M I D - Motorrad Initiative Deutschland“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Duisburg.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unfallverhütung, insbesondere durch Beratung der gesetzgebenden Gremien und Aufklärung der Öffentlichkeit durch Informationsveranstaltungen im Wege der Wahrnehmung überörtlicher Interessen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen (insbesondere rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine mit überregionalem Tätigkeitsbereich) werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des Jahresbeitrages..
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - (c) durch Ausschluß aus dem Verein.
 - (d) wenn ein Mitglied mit dem Beitrag länger als 12 Monate im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann Berufung eingelegt werden, die der schriftlichen Form bedarf. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden , dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden, sowie Kassenwart und Schriftführer:
- (3) die Mitgliederversammlung.

§6

Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Unterschriftsberechtigt sind die drei Vorsitzenden, sowie Kassenwart und Schriftführer, deren Funktionen im einzelnen durch Vorstandsbeschluß festgelegt werden dürfen.

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins muß Einstimmigkeit vorliegen.

§7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen durch persönliche Einladung in schriftlicher Form einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstands,
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
 - Abstimmung über erforderliche Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.